

BUNDESGERICHTSHOF

2066 042

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 258/67

URTEIL

Verkündet am

29. April 1969
Kriegl,
Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des ehemaligen Landwirtschaftsinspektors Josef M [REDACTED],
B [REDACTED]/Mü [REDACTED], Mo [REDACTED]ring [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Erben des am [REDACTED]. [REDACTED] 1967 verstorbenen Kunst-
sachverständigen Martin P [REDACTED], Mü [REDACTED],
Hi [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Arzt Dr. med. Wilhelm S c h [REDACTED],
Mü [REDACTED], Ra [REDACTED]straße [REDACTED],
3. Ferdinand Baron v [REDACTED] H i [REDACTED], Pl [REDACTED] bei Mü [REDACTED],
4. den Arzt Prof. Dr. med. Gustav S c h i [REDACTED],
Mü [REDACTED], Pe [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
der Beklagten zu 2), 3) und 4): Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Prof. Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am 4. September 1967 an Verkündungs- statt zugestellte Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen dem Kläger zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Sommer 1960 war der Kläger, ein ehemaliger Landwirtschaftsinspektor, durch den glücklichen Verlauf eines Grundstücksgeschäftes in den Besitz erheblicher Geldbeträge gelangt. Zu dieser Zeit stand er wegen Kreislaufschwäche u.a. in Behandlung im Institut für die Prophylaxe der Kreislaufkrankheiten der Universität München. Sein behandelnder Arzt war der Beklagte zu 2), damals Stellvertreter des Leiters dieses Instituts, des Beklagten zu 4). Der Beklagte zu 2) war gut

- 3 -

bekannt mit dem inzwischen verstorbenen Kunstsachverständigen Martin P. in Mü.; dies galt auch für den Beklagten zu 4), der wie P. aus Bu. stammt. Im Juni 1960 vermittelte der Beklagte zu 2) dem Kläger die Bekanntschaft mit P., den sie beide zusammen in seiner Wohnung aufsuchten, in der P. einige Bilder von Malern aus dem 16. - 18. Jahrhundert hängen hatte. In den folgenden Monaten übernahm der Kläger von P. mehrere Bilder und zahlte ihm dafür erhebliche Summen, nach seiner Behauptung insgesamt 418.000 DM. Ende 1961 kam es zwischen ihm und P. zu Streitigkeiten. P. nahm einige der Bilder gegen Zahlung der dafür gegebenen Summen wieder zurück. Die übrigen ließ der Kläger schließlich auf Auktionen verkaufen, wobei er jedoch Verluste erlitt. Er gibt seinen gesamten Schaden mit 178.947,06 DM an.

Mit seiner im Februar 1965 erhobenen Klage hat der Kläger sowohl P. wie die Beklagten zu 2) bis 4) auf Ersatz dieses Betrages nebst Zinsen in Anspruch genommen. Er hat behauptet, mit seinen Geldern die Bilder nicht etwa für sich gekauft zu haben. Vielmehr will er nur die Bilder-Ankäufe P. durch Zur-Verfügung-Stellung seiner Gelder finanziert haben; dabei sei vereinbart gewesen, die Gewinne, die P. beim Weiterverkauf erzielen wollte, zu teilen. Es habe sich aber herausgestellt, daß der Wert der Bilder zweifelhaft gewesen sei, so daß sie nur mit Verlust hätten weiterverkauft werden können. Das sei P., den der Kläger für einen Betrüger hält, von vorneherein bewußt gewesen; ihm sei es nur darauf angekommen, ihn, der von Kunst nichts verstanden habe, zur Finanzierung seiner Bildergeschäfte zu veranlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger hält auch die Beklagten zu 2) bis 4) für ersatzpflichtig. Obwohl sie gewußt hätten, daß P. einen zweifelhaften Ruf gehabt habe, hätten sie ihn veranlaßt und ermuntert, P. weitere Gelder zu geben. Der Beklagte zu 2) habe ihn, obschon er damals krank gewesen und in seiner Behandlung gestanden habe, veranlaßt, sein Geld bei P. anzulegen, habe ihn gar im Juni 1960 zweimal zur Bank gefahren, um dort rd. 50.000 DM abzuholen, und ihn dann anschließend mit dem Geld wieder zu P. gebracht. Der Beklagte zu 4), der den Kläger im Anschluß an die Behandlung durch den Beklagten zu 2) ebenfalls ärztlich betreut hatte, habe alle Bedenken, die ihm mit der Zeit gekommen seien, zerstreut und P. als integre Persönlichkeit hingestellt. Schließlich habe er ihm erklärt, er werde dafür sorgen, daß seine Sache mit P. geregelt werde.

Die Beklagten haben die Behauptungen des Klägers bestritten. Der Beklagte zu 2) habe den Kläger nicht an P. zwecks Bilderankäufen verwiesen; vielmehr habe der Kläger ihn gefragt, in welcher Weise er sein Geld wohl am gewinnreichsten anlegen könne. Erst daraufhin habe er die Verbindung zu P. hergestellt, im übrigen aber auf die Geschäfte des Klägers keinerlei Einfluß genommen. Weder er noch die anderen Beklagten hätten jemals Zweifel daran gehabt, daß P. ein Kunstsachverständiger ersten Ranges gewesen sei. Der Kläger habe die Gelder auch keineswegs nur zur Finanzierung P. gegeben, sondern die Bilder für sich selbst gekauft.

Das Landgericht hat die Klage gegen die vier Beklagten abgewiesen.

Während des Berufungsverfahrens, in dem der Kläger Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 164.703,16 DM nebst Zinsen begehrt hat, ist P. [REDACTED] gestorben. Daraufhin hat das Berufungsgericht den Rechtsstreit, soweit er gegen ihn gerichtet war, ausgesetzt. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsverlangen gegen die Beklagten zu 2), 3) und 4) weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat offen gelassen, welche rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und P. [REDACTED] bestanden haben, und zu seinen Gunsten unterstellt, daß ihm gegen P. [REDACTED], wie geltend gemacht, Ansprüche aus Vertrag oder unerlaubter Handlung zustünden. Denn auch dann, so hat es ausgeführt, sei die Klage gegen die Beklagten zu 2) bis 4) nicht begründet, weil der Kläger bezüglich keiner der in Betracht kommenden Haftungsgrundlagen dargetan habe, daß deren Voraussetzungen erfüllt seien.

II. Die Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

1. Eine Haftung aus den §§ 826, 823 BGB hält das Berufungsgericht nicht für dargetan. Es unterstellt, daß P. nicht, wie die Beklagten dem Kläger erklärt haben sollen, ein erstrangiger Kunstsachverständiger und vertrauenswürdiger Geschäftsmann, sondern eine unstrittene Persönlichkeit gewesen sei. Jedoch habe der Kläger keinen Beweis dafür angetreten, daß die von ihm mit zahlreichen Einzelheiten behauptete Vergangenheit P. den Beklagten bekannt gewesen sei und sie seinen Schaden jedenfalls bedingt vorsätzlich in Kauf genommen hätten. Deren Verteidigung, sie hätten P. für einen vertrauenswürdigen Geschäftsmann gehalten, auch heute noch hielten sie ihn für eine untadelige Persönlichkeit, habe der Kläger nicht widerlegt.

a) Vergeblich versucht die Revision nachzuweisen, daß das Berufungsgericht bei dieser Beurteilung erhebliche Beweisantritte nicht ausgeschöpft habe.

Richtig ist zwar, daß der Kläger in seinem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 20. September 1965 durch eidliche Einvernahme des zweitbeklagten Arztes unter Beweis gestellt hatte, daß diesem die Ereignisse im Leben P., über die der Kläger Zeitungsausschnitte und andere Schriftstücke beigebracht hatte, bekannt gewesen seien, er ihn aber trotzdem zu P. mitgenommen und veranlaßt habe, noch am selben Tage bei seiner Bank das Geld für P. abzuheben. Diese Behauptungen hat schon das Landgericht nicht für genügend schlüssig gehalten und daher einen eingehenden Aufklärungsbeschuß erlassen, in dem es unter anderem heißt: "Außerdem ist

der Entstehungsgrund der geltend gemachten Forderung näher darzulegen und unter Beweis zu stellen; es ist auszuführen, in welchem Lebenssachverhalt die unerlaubte Handlung bzw. die Vertragsverletzung der Beklagten gesehen wird, aus der der Klageanspruch abgeleitet wird." Dieser Hinweis war angesichts des ungewöhnlich unklaren, größtenteils nur auf Vermutungen und Schlüssen aufgebauten Vortrags des Klägers in der Tat angezeigt. Da er trotz dieses Hinweises keine weiteren Beweisantritte vorgebracht hat, hat das Landgericht die Klage als unschlüssig abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger seine Behauptungen nicht nochmals ausdrücklich dadurch unter Beweis gestellt, daß er die Vernehmung des Zweitbeklagten (oder der anderen Beklagten) als Partei verlangt hätte. Auf den Beweisantritt in dem Schriftsatz vom 20. September 1965 brauchte das Berufungsgericht jedoch nicht mehr einzugehen.

Die Revision meint zwar, die in der Berufungsbegründung enthaltene Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen habe eine Wiederholung dieses Beweisangebots enthalten. Das ist jedoch nicht richtig. Der Kläger hat in der Berufungsbegründung lediglich beanstandet, daß das Landgericht nicht auf Grund einer "prozeßleitenden Verfügung nach den §§ 136, 141 ZPO" die "persönliche Anhörung der Parteien" angeordnet habe, weil zu den Mitteln der Aufklärung "die Erörterung des Streitstoffes durch die Aussprache zwischen dem Gericht und den Parteien" gehöre. Abgesehen davon, daß der Kläger mit diesen Ausführungen offenbar nur seinen lückenhaften Vortrag in Bezug auf die Haftung P., nicht aber auch in Bezug auf die übrigen Beklagten stützen wollte, hat er damit

keine Beweisanträge gestellt oder wiederholt. Die Befugnis, nach § 141 ZPO zu besserer Aufklärung das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, steht im Ermessen des Gerichts und ist nicht nachprüfbar (Baumbach/Lauterbach, ZPO 29. Aufl. § 141 Anm. 2 A). So sehr auch die persönliche Aussprache mit den Parteien der Aufklärung des Streitfalles förderlich sein kann, so wird das Gericht doch nicht außer acht lassen dürfen, daß das Gesetz im kollegialgerichtlichen Verfahren den Parteien zur Pflicht macht, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen (Stein/Jonas/Pohle, ZPO 19. Aufl. § 141 Anm. II 4). Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, die Parteien zu veranlassen, für sie günstige Behauptungen aufzustellen oder gar mit ihnen in Erörterungen einzutreten, um durch entsprechende Fragen die Tatsachen zu erforschen, auf die sich ein Anspruch gründen läßt (Stein/Jonas/Pohle aaO § 139 Anm. II 1 b).

b) Auch im übrigen ist die Beurteilung durch das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei. Es hat nicht übersehen, daß der Zweitbeklagte den Kläger nicht nur, weil er sein Geld anlegen wollte, an P. empfohlen hat, sondern ihn auch selbst zu diesem, von dem auch er schon Bilder gekauft haben soll, gefahren und sogar den Kläger zweimal zu seiner Bank begleitet hat, als dieser dort Geld für P. abholte. Es mag sein, daß diese weitgehende "Hilfe" des Zweitbeklagten, der kein Geschäftsmann, sondern behandelnder Arzt des Klägers war, ungewöhnlich erscheinen könnte. Dennoch hat der Kläger, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausführt, nicht dargetan, daß der Beklagte sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht hätte. Zwar könnte es für eine Haftung aus § 826 BGB unter Umständen ausreichen, wenn ein Arzt, in dessen

Behandlung sich jemand begeben hat und dem er daher Vertrauen schenkt, die Gefahr erkennt, in die der Patient bei Geschäften mit einem Dritten gerät, an den er selbst ihn empfohlen hat, dennoch aber keinen Anlaß nimmt, ihn zur Vorsicht zu ermahnen, sondern ihn ungewarnt weitere risikoreiche Geschäfte abschließen läßt. Doch braucht dieser Frage hier nicht weiter nachgegangen zu werden. Der vorliegende Sachverhalt gibt auch in der Gestalt, wie ihn der Kläger dem Berufungsgericht unterbreitet hat, keine zureichenden Anhaltspunkte dafür, die Haftung des zweitbeklagten Arztes unter dem soeben erwogenen Gesichtspunkt zu prüfen.

2. Das Berufungsgericht hat verneint, daß der Zweitbeklagte etwa aus einer schuldhaften Verletzung der ihm kraft des ärztlichen Behandlungsvertrages obliegenden Pflichten haften könnte. Ein Rechtsfehler ist auch insoweit nicht ersichtlich.

Hierbei hat das Berufungsgericht zwar die Frage in den Vordergrund gestellt, ob der Beklagte schon wegen des "geistigen Zustandes des Klägers" Bedenken hätte haben müssen. Demgegenüber behauptet die Revision, der Kläger sei ein schwerkranker Patient gewesen, den der Beklagte trotz seines geschwächten Gesundheitszustandes in die Geschäfte mit R. [REDACTED] hineingetrieben habe. Die Rüge ist unbegründet. Dem Vortrag des Klägers war nicht zu entnehmen, daß er psychisch oder physisch derart geschwächt und labil gewesen wäre, daß dem Beklagten deshalb eine besondere Betreuungspflicht obzulegen hätte. Das gilt ebenso für den Beklagten zu 4).

3. Die Revision meint, die Beklagten müßten schon deshalb haften, weil sie dem Kläger auf Grund vertraglicher Beziehung den - zumindest fahrlässig falschen - Rat gegeben hätten, sein Geld bei P. anzuwenden. Sie verkennt nicht, daß an sich derjenige, der einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, nicht zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens verpflichtet ist (§ 676 BGB). Sie meint jedoch, nach den hier gegebenen Umständen hätte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die Beklagten dem Kläger eine verbindliche, nämlich auf Grund eines Vertrages erteilte Auskunft gegeben hätten.

Auch insoweit kann der Revision nicht gefolgt werden.

Da die Parteien nicht schon vorher in Geschäftsbeziehungen miteinander standen, kann nicht schon aus dieser Verbindung eine (Neben-) Pflicht zur Erteilung richtiger Auskünfte abgeleitet werden (BGHZ 49, 167, 168; Senatsurteil vom 3. Dezember 1968 - VI ZR 213/66 = Betrieb 1969, 125). Richtig ist allerdings, daß das Fehlen solcher Vertragsbeziehungen einer Haftung für schuldhaft falsche Raterteilung nicht unbedingt entgegensteht, wie der Senat in dem von der Revision angeführten Urteil vom 12. Juli 1966 (VI ZR 1/65 = VersR 1966, 1034 = WM 1966, 1149) ausgesprochen hat. Entgegen der Meinung der Revision liegen hier jedoch die Voraussetzungen, die der Senat in diesem Urteil für eine vertragliche Haftung aufgestellt hat, nicht vor. Möglicherweise hat in der Tat der Umstand, daß P. die Beklagten zu seinen guten Bekannten, vielleicht auch zu seinen Kunden zählen konnte, und daß sie

ihn gegenüber dem Kläger als ausgezeichneten Kunst-
sachverständigen bezeichneten, zu dessen Entschluß
entscheidend beigetragen, sein Geld in P. Bildern
anzulegen. Jedoch haben die Beklagten, wie das Berufungs-
gericht festgestellt hat, hieran kein eigenes wirtschaft-
liches Interesse gehabt. Dazu reicht entgegen der Ansicht
der Revision nicht aus, daß P. ebenfalls bei den
beklagten Ärzten in Behandlung war. Vor allem ist nicht
dargetan, daß sie über die Sachkunde verfügt hätten,
um die Fähigkeiten und die Vertrauenswürdigkeit P.
derart verläßlich zu beurteilen, daß der Kläger seine
Entschlüsse auf deren Äußerungen hätte aufbauen dürfen.
Auch hat er, wie das Berufungsgericht feststellt, nicht
bewiesen, daß er die Beklagten, unter Hinweis auf die
von ihm erwogenen Entschlüsse, um Rat und Auskunft gebeten
hätte. Schon das spricht dagegen, daß die Beklagten sich
so behandeln lassen mußten, als hätten sie eine vertrag-
liche Haftung für ihre Erklärungen übernehmen wollen.
Offenbar waren diese nur als gesellschaftliche Äußerungen
gemeint. Das gilt vor allem für die Tatsache, daß sie den
Kläger mehrfach zu den gemeinsamen Essen mit P. in
angesehenen Mü. Hotels eingeladen haben.

4. Das Berufungsgericht unterstellt die Richtigkeit
der Behauptung des Klägers, der Beklagte zu 4) habe, als
ihm der Kläger Ende 1961 über seine Schwierigkeiten mit
P. geklagt habe, gesagt, er werde dafür sorgen, daß
alles in Ordnung komme. Es legt diese Erklärung jedoch
nicht, wie der Kläger will, als Schuldversprechen aus,
sondern nur als Zusage des Beklagten, zwischen dem Kläger
und P. einen freundschaftlichen Ausgleich herbeizuführen.

Vergeblich meint die Revision, der Beklagte habe mit seiner Erklärung gerade anerkennen wollen, aus seiner falschen Raterteilung haftbar zu sein. Die Auslegung des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Nüßgens

Sonnabend